

A m t s = B l a t t.



N^o. 67.

Dinstag den 4. Juni

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 791. (1)

Nr. 11141.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach dem §. 16 des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820 werden die zur Liquidirung geeigneten Zahlungs-Rückstände des erloschenen Königreichs Italien, in so weit sie ihrer Natur nach verzinslich sind, in der Art berichtet, daß die vom Tage des Ausstandes bis zum 1. November 1820 verfallenen Zinsen der als liquid e. kannten Capitals-Forderung zugeschlagen und nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet werden, und die vom 1. November 1820 bis zu dem Ausstellungstage der Cartelle laufenden Zinsen erhalten ihre Berichtigung nach den Bestimmungen des Circulars vom 28. September 1831. — Mit allerhöchster Entschliebung vom 23. April d. J. haben Seine Majestät diese Zahlungs-Modalitäten dahin abzuändern befohlen, daß von nun an keiner Capitalisirung der bis 1. November 1820 verfallenen Zinsen mehr Statt gegeben, die Ausfertigung der Cartelle auf den Betrag der Capitals-Forderung beschränkt, und der ganze, von diesem Capitale bis zum Tage der Ausfertigung der Cartelle entfallende Zinsbetrag mittelst Baggen, die zu 4 Percent vom Tage der Ausfertigung verzinslich, und in 4 Jahres-Raten zahlbar sind, berichtet werde. — Diese Abänderung hat alle jene Forderungsposten zu treffen, welche von nun an, in Folge vorausgegangener oder künftiger Liquidationen von der Finanz-Verwaltung zur Berichtigung werden angewiesen werden, und findet auch auf sämtliche, noch unberichtigte italienische Forderungen, welche in Folge der Ausgleichungs-Verhandlungen mit den hohen Mächten auf Oesterreich übergehen, ferner auf die Forderungen für die Kriegesleistungen aus den Jahren 1813 und 1814, dann auf die Dalmatinischen Administrations-Forderungen aus der Periode vor dem Jahre 1810, unter jenen Modificationen

Anwendung, welche die Behandlung der Rückstände nach der Eigenthümlichkeit der Schuld-Categorien erheischt; auch hat es in Folge derselben von der den Gläubigern durch das Circulare vom 28. September 1831 gestatteten Wahl der Berichtigung der Zins-Rückstände mittelst Cartellen oder Versicherungsscheinen, nach dem Fuße von 5 Percent, abzukommen, dagegen aber dabei zu verbleiben, daß die Beträge unter Einhundert Oesterreichischen Liren nicht in die Baggen einbezogen, sondern bar bezahlt werden. — Laibach am 17. Mai 1839. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 789.

Nr. 10708.

B e r l a u t b a r u n g

neu verliehener Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 29. März d. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu erteilen befunden: 1. Dem Carl Kopiczka, bürgerlichen Friseur, wohnhaft in Prag, Nr. 147/1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den bestehenden Federn oder Metalliques zu den ganzen und halben Haartouren, bei deren Anwendung das Eingehen des Haargewebes auf den Metalliques durch Schweiß, längern Gebrauch oder andere Umstände verhindert, die Tour bei keiner Kopfbewegung verschoben und beim Anstoßen des Rocktragens oder beim Annehmen des Hutes keine Falte am Hinterhaupte verursacht werden könne. — 2. Dem Franz Butala, Schuhmacher, wohnhaft in Wien, Vorstadt Altkirchensfeld Nr. 58, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in Verfertigung der Schuhe und Stiefel, wobei durch Imprägnirung der Sohle und des Oberleders mit einer eigens bereiteten wass-

verdichteten Flüssigkeit und Einpassung eines wasserdicht gearbeiteten Stoffes unter die Brandsohle und Ueberstemme das Eindringen der Feuchtigkeit doppelt verhindert werde. — 3. Dem Stephan Edlen v. Römer, Chemiker, landesbefugten Zündrequisiten-Fabrikant und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schaumburgergrund Nr. 37, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Trockenapparates, welcher in jeder Jahreszeit ohne Unterschied die trockenste Sommerwitterung ersezt, sich in jedem größeren Arbeitsorte mit Raumerparung leicht unterbringen lasse, vor Feuergefahr, übelriechenden und schädlichen Ausdünstungen sichere, und so eingerichtet sey, daß die zu trocknenden Körper, als: Schießpulver, Zündgegenstände aller Art, Farben, Leim, Seife, Stärke, bedruckter Cotton, Thonwaren, Papier u. dgl., an einem Ende dieses Apparates noch naß aufgelegt, schnell an dem anderen völlig getrocknet zum Vorschein kommen, mithin der Apparat in ununterbrochener Thätigkeit benützt werden könne. — 4. Dem Johann Klein, befugten Tischler, wohnhaft in Wien, Vorstadt Neubau Nr. 247, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an den Blasebalg-Harmoniken, in Folge welcher 1) der Canal im Innern dieser Harmoniken in der Holzdicke des Deckels, worauf sich die Platten der Mechanik oder Musik befinden, angebracht sey, anstatt, wie bisher, eine Erhöhung des Holzes oder einen eigens eingerichteten Canal anwenden zu müssen, und 2) der Griff, die Claviatur und die Claves selbst auf eine besonders dauerhafte Art verfertigt seyen. — 5. Dem Gottfried Tesche, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schottenfeld Nr. 214, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindungen, bestehend 1) in einem vollkommenen Verfahren bei Herstellung wie immer gearteter Pflasterungsarbeiten, ohne irgend eine Beschränkung in der Wahl der hierzu nöthigen Materialien, wonach dieselben auf sorgfältig hergestellter Unterlage mit Anwendung mannigfaltiger Bindemittel, als: Mörtel, Kitt u. dgl., ohne Sandüberzug in viel kürzerer Zeit zu einem nunmehr vollständig zusammenhängenden Ganzen verbunden werden; dann 2) in der Verfertigung mannigfaltiger mechanischer oder chemischer Verbindungen aus harzigen oder öligen Substanzen, gemeinem oder hydraulischem Kalk, natürlichem oder künstlichem Cemente und anderweitigen Zuthaten zur Darstellung von wasserdicht machenden, schnell erhärtenden und genau ad-

härenenden Mörteln, Kitten und Massen im Allgemeinen, und als Ausgießungs- oder Ausstreichungsmittel der Pflasterfugen insbesondere, wodurch der oben bezeichnete Zusammenhang um so sicherer erreicht, und dem bisherigen höchst schädlichen Eindringen der Nässe und Feuchtigkeit um so wirksamer begegnet zu werden vermöge. — 6. Dem Simon Epstein, Handelsmann und Flussbauverpächter zu Wrasnov, Herrschaft Lieblin, Pilsner Kreises in Böhmen, wohnhaft im Carolinenthal bei Prag, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von dreierlei Sattungen Bleichersalz aus Seifeniedrslauge im rohen, geschmolzenen und krystallisirten Zustande, welche sowohl zum Bleichen von Leinwand und Baumwollwaren, als auch zur Glaserzeugung vorthelhaft benützt werden könne. — 7. Dem Mathias Reinscher, Civilingenieur, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 326, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Verbindungsart von verbesserten Holzverkeinerungs-Maschinen aller Art und Spalt-Maschinen mit Waschanstalten, durch Verwendung der Wasserdämpfe aus einer Hochdruckmaschine zum Betriebe der Säge-, Spalt-, Hobelmaschine, Schleifereien u. dgl., so wie auch zum Betriebe von Mühlwerken, wobei eine besondere Vorrichtung zur Reinigung der von der Dampfmaschine abgehenden Dämpfe in Anwendung komme. — 8. Dem Joseph Anton v. Sonnenthal, Civilingenieur, und Christian Steininger, Privatier, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 6, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, alle Gattungen von gepreßtem oder un gepreßtem Torfe in besonders dazu construirten Defen zu verkohlen und den Brand auf eine eigene Art zu löschen, wonach 1) die Torfkohlen die Holz- und Steinkohlen übertreffen, in Küchen, Defen und bei allen Feuerarbeiten gebraucht werden können; 2) die gut gebrannten Torfkohlen nebst anderen Vortheilen es möglich machen, eine Feuerarbeit, zu welcher beim Gebrauche von Holzkohlen eine Zeit von $\frac{3}{4}$ Stunden erfordert war, in einer halben Stunde zu vollenden; 3) bei der Bearbeitung des Eisens mit Torfkohlen sich ein geringerer Abgang an Eisen, als bei dessen Bearbeitung mit Holz- oder Steinkohlen ergebe, so wie auch die Torfkohlen beim Schweißen des Eisens bedeutende Vorzüge vor den Holzkohlen besitzen, und 4) mit drei Theilen Torfkohlen dasselbe Quantum Eisen, wozu man sonst fünf Theile Holzkohlen bedurfte, ausgearbeitet werden könne; wobei übrigens

Die angeführten Defen sammt der dießfälligen Manipulation auch zur Verwandlung der Braun- und Steinkohlen in Cokes anwendbar seyen. — 9. Dem Friedrich Simon und Compagnie, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 607, und Breitensee nächst Wien, Nr. 11 und 12, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verwendung wasserdichter Pflaster zum Pflastern der Erdoberfläche auf Straßen u. s. w., in Folge welcher 1) aus Thon gebrannte wasserdichte Pflastersteine angewendet; 2) bei der Darstellung der wasserdichten Pasten aus allen Harz-, Wachs-, Fett- und Delarten zugleich als Nebenproduct auch Delgas gewonnen und zur Beleuchtung benützt, und 3) die Pflasterung mit jener wasserdichten Paste nach Mac Adam's Methode bewerkstelligt werde. — 10. Dem Joseph Lederer, bürgerlichem Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 166/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, anstatt der bisher zum Futter der Schlafroße und Bettdecken verwendeten geleimten Baumwolle (Watta) gekämpelte reine Schafwolle zu demselben Zwecke zu verwenden. — Dieses wird mit dem Besügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Privilegienwerber: Franz Butula, Stephan Edler v. Römer, Gottfried Tesche, Simon Gstein, Mathias Reinscher, Joseph Anton B. v. Sonnenthal, Christian Steininger, Friedrich Simon und Compagnie, die G. Heimhaltung ihrer Privilegienbeschreibung ausdrücklich angesucht haben. — Laibach am 10. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 783. (2) Nr. 11031.
E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Wegen Umstaltung der Aerial-Abzahpostämter in Postinspectorate und Ertheilung des Titels Postinspector den Aerial-Abzahpostmeistern. — Zu Folge Eröffnung der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung ddo. 24. April l. J., Zahl 5594, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 9. April l. J., Zahl 14618, in sämtlichen deutschen Provinzen die Aerial-Abzahpostämter in Post-Inspectorate umzustalten, und den Aerial-Abzahpostmeistern den Titel Postinspector zu erthei-

len gefunden. — Diesemnach ist auch zu Klagenfurt und Villach ein Postinspectorat aufgestellt. — Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß anmit gebracht. — Laibach am 14. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 790. (1) Nr. 136. St. G. B. C.
K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Versteigerung von drei im Rentbezirke Görz gelegenen Cameralfonds-Fischereien. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 1. Mai l. J., Nr. 2430 P. P., wird am 15. Juli l. J. bei dem k. k. Rentamte Görz, Görzer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zu Cameralfonde gehörigen, im Rentbezirke Görz gelegenen, drei Fischereien geschritten werden, als: 1) Der Flussfischerei im Tsonzoflusse in der Gemeinde Stadt Görz, von der Brücke abwärts gegen Stracig bis zur Einmündung des Cornobages in den Tsonzo, geschätzt auf 152 fl. 12 kr. 2) Der Flussfischerei im Tsonzoflusse in der Gemeinde St. Mauro längs der Staatswaldung, Sabotino benannt, geschätzt auf 40 fl. 19 kr. 3) Der Fischerei im Bache, Ilak genannt, in der Gemeinde Södnpass, geschätzt auf 44 fl. 28 kr. Diese Fischereien werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscoalpreise ausgeschrieben, und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen werden, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscoalpreises, entweder in bayer Conventionsmünze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlasses bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsbefundene beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung rückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dieß-

fälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreiet würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffällingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erstandenen Fischerei-Gerechtsame zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchertlich mit fünf von Hundert in Conventionsmünze versichert, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abführen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersther eines der ausgebotenen Fischereirechte contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgeführt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückfichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen,

sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Fischereien können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 10. Mai 1839.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 784. (2) Nr. 12160.

Concurs-Verlautbarung zur Competenz um die in die Erledigung gekommene Dienststelle eines k. k. Kreisarztes in Klagenfurt. — Nachdem der Dienstposten eines k. k. Kreisarztes in Klagenfurt, mit dem systemisirten Jahresgehalte von sechshundert Gulden C. M. in die Erledigung gekommen ist, so werden alle jene ärztlichen Individuen, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften für die besagte Dienststelle besitzen, und sich um solche zu bewerben gesonnen sind, hiermit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche, mit Angabe ihres Nationalität, Alters, der bisherigen Dienstleistung, dann insbesondere mit Angabe des Umstandes, ob sie mit einem Beamten des k. k. Kreisamtes Klagenfurt in irgend einem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, durch ihre Amtsvorstehungen, oder unmittelbar längstens bis Ende Juni d. J. an dieses Landesgubernium gelangen zu machen. Laibach am 26. Mai 1839.

Joh. Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Sub. Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 793. (1) Nr. 596.

E d i c t.

Von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Neudegg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Koppus von Ugram, in die öffentliche Versteigerung seiner eigenthümlichen, dem Gute Grünhof sub Urb. Nr. 98 und Rectf. Nr. 78 dienstharen, zu Doboviza gelegenen, auf 450 fl. C. M. geschätzten halben Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und dazu eine einzige Tagsagung zu Doboviza auf den 20. Juni d. J., 10 Uhr Vormittags angeordnet worden; wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Licitations-Bedingnisse und den neuesten Grundbuchextract hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden gleich einsehen können.

Vereinte Bezirksobrigkeit Neudegg am 26. Mai 1839.